

15U4/01

Anlage zum Protokoll vom 24. November 2004

In Sachen

xxxx gegen Badenia

## Urteil

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 05. Dezember 2000 11 O 95/00 im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.689,36 E (22.862,41 DM) nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.09.2000 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von allen Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit der Landeskreditbank Baden Württemberg, jetzt Landesbank Baden Württemberg, zu Darlehenskontonummer xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx freizustellen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, ein Angebot der Landesbank Baden – Württemberg auf Rückabtretung der zur Sicherheit abgetretenen Ansprüche der Klägerin aus den Bausparverträgen mit der Beklagten Nr. xxxxxxxxxxxxxx und xxxxxxxxxx an die Klägerin herbeizuführen
4. Die Verurteilung der Beklagten zu Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 erfolgt jeweils Zug um Zug gegen kostenneutrale Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zur Übertragung des im Wohnungsgrundbuch von Schwelm, Blatt xxxx des Amtsgerichts Schwelm eingetragenen Wohnungseigentums, bestehend aus einem 3,206/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück. Gemarkung Schwelm, Flur 9, Flurstück 339 zur Größe von 20675 qm verbunden mit dem Sondereigentum der Wohnung Nr. 88 des Aufteilungsplanes Im Block C, 2. OG. Typ A nebst Kellerraum, mit

sämtlichen im Grundbuch eingetragenen und nicht eingetragenen Belastungen und Beschränkungen , auf die Beklagte erforderlich sind.

5. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche ab Juni 2000 entstandenen und künftig noch entstehenden Schäden zu ersetzen, die im Zusammenhang mit dem Kauf der in Ziff. 4 bezeichneten Immobilie stehen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten beider Rechtszüge.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann eine Vollstreckung der Klägerin abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 125.000,- €, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Unterschriften